

Kirchgemeindeordnung für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln

vom 17. November 2024

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Einsiedeln gestützt auf § 56, Absatz 2 der Verfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche des Kantons Schwyz

beschliesst:

1. Grundsätzliches

Art. 1 Leitsatz

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln steht auf dem Boden der durch die Reformation wiederhergestellten evangelischen Kirche und anerkennt die Bibel als Glaubensgrundlage.

2. Rechtsform, Ziel und Sitz

Art. 2 Rechtsform und Ziel

1 Unter dem Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln» besteht, gestützt auf § 7 der Verfassung (20) und auf Art. 7 der Kirchenordnung (30) der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Sie ist vermögensfähig und berechtigt, Steuern einzuziehen.

3 Im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung regelt sie ihre Angelegenheiten selbstständig.

4 Ihr Ziel ist die Orientierung am Reich Gottes in Wort und Tat.

Art. 3 Sitz

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln hat ihren Sitz in Einsiedeln.

3. Gebiet, Mitgliedschaft und Wahlrecht

Art. 4 Gebiet

Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Einsiedeln umfasst den Bezirk Einsiedeln mit den Vierteln Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell, sowie die Gemeinden Alpthal, Oberiberg, Rothenthurm und Unteriberg mit Studen.

Art. 5 Mitgliedschaft

1 Mitglied ist jede im Gebiet der Kirchgemeinde gemäss Art. 4 wohnhafte evangelisch-reformierte Person, ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, die nicht schriftlich den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche erklärt hat.

2 Die Kirchgemeinde selbst ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und über letztere Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS).

3 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln pflegt partnerschaftliche Beziehungen zum Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons Zürich.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

2 Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

4. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Kirchgemeindeversammlung,
- der Kirchgemeinderat,
- die Geschäftsprüfungskommission.

KO, Art. 8, Abs. 2, Änderung: Einberufung KGV 10 Tage, anstelle von 20 Tagen
Abstützung: Art. 9, Abs. 2, Reglement (51) Kantonalkirche SZ, anstelle Abstützung § 20, GOG, Kanton SZ

Art. 8 Kirchgemeindeversammlung (KGV)

1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus allen evangelisch-reformierten Stimmberechtigten.

2 Sie wird, **gestützt Art. 9, Abs. 2, Reglement für Wahlen und Abstimmungen (51) der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, 10 Tage im Voraus, mit Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste durch öffentliche, ortsübliche Publikationen einberufen**, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr (in der Regel im November).

3 Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von einem Zehntel oder mindestens 100 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

4 In den Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen:

- a) Erlass und Revision der Kirchgemeindeordnung und von Rechtssätzen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- b) Abnahme der Jahresberichte,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung des jährlichen Budgets und des Steuerfusses,
- e) Wahl des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin,
- f) Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates,
- g) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- h) Wahl der Synodalen,
- i) Wahl der Stimmzählenden,
- j) Wahl der Pfarrperson(en),
- k) Beschlussfassung über Gebietsänderungen,
- l) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundstücken, Äufnung und Verwendung von Fonds und Ausgaben, welche durch das Budget eines Jahres nicht finanziert werden können,
- m) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Zweckverband.

Art. 9 Kirchgemeinderat (KGR)

Grundsätzliches, Zusammensetzung und Sitzungen:

1 Der Kirchgemeinderat ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben der Gemeinde und erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

2 Der KGR besteht aus KirchgemeindepäsidentIn und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber, wobei ein Ressort Finanzen und ein Aktuariat zu bestellen sind.

3 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4 Die Kirchgemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmenden unterstehen der Schweigepflicht.

5 Der KGR wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der/Die KirchgemeindepäsidentIn ist verpflichtet, den Kirchgemeinderat einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

6 Pfarrpersonen sind verpflichtet an den Kirchgemeinderatssitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

7 Sowohl für Pfarrpersonen wie auch für Kirchgemeinderatsmitglieder besteht die Ausstandspflicht.

8 Im Kirchgemeinderat wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Bei Wahlen ist auf das Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

9 Weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde können bei Bedarf zur Kirchgemeinderatssitzung beigezogen werden.

Präsidium:

10 Der/Die KirchgemeindepäsidentIn leitet die Verhandlungen des Kirchgemeinderates. Er/Sie nimmt an den Wahlen und Abstimmungen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

11 Das Präsidium führt, gestützt auf §18 der Verfassung der Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz, zusammen mit einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift.

12 Das Präsidium vereidigt die Kirchgemeinderäte und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben und Kompetenzen KGR

13 Der Kirchgemeinderat hat die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrperson(en) und der Angestellten der Kirchgemeinde und unterstützt deren Dienste.

14 Der Kirchgemeinderat bestellt die nötigen Kommissionen.

15 Die Kompetenzen im Finanzbereich werden in einem Reglement durch den Kirchgemeinderat geregelt. Alle die Finanzen betreffenden Vorgänge über CHF 200.- müssen von zwei KGR-Mitgliedern visiert werden.

16 Der Kirchgemeinderat kann geeignete Personen mit der Ausübung bestimmter Dienste beauftragen. Er kann Mitarbeitende in Diakonie, Gemeindehilfe, Katechese und weitere Personen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben in Dienst nehmen. Er fördert deren Weiterbildung.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus deren PräsidentIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung, die Amtsführung des Kirchgemeinderates und das Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

3 Sie erstattet dem Kirchgemeinderat nach jeder Visitation und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht und Antrag.

KO, Art. 11, Abs. 2, Änderung: Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung, anstelle von Zuständigkeit des Kirchgemeinderates.
Abstützung: Verfassung Kantonalkirche SZ (20) §17, Abs. 2

5. Initiativrecht

Art. 11

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde kann beim Kirchgemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung einreichen.

2 Das Initiativbegehren muss sich auf einen Gegenstand beziehen, zu dessen Behandlung die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist. Das Initiativbegehren darf weder dem Grundsatz der Einheit der Materie widersprechen, noch widerrechtlich oder unmöglich sein.

3 Erachtet der Kirchgemeinderat das Initiativbegehren als zulässig, so legt er es mit seinem Antrag oder einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Kirchgemeindeversammlung vor.

4 Stimmt die Kirchgemeindeversammlung dem Initiativbegehren in Form einer einfachen Anregung auf Erlass oder Änderung einer Verordnung zu, so hat der Kirchgemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

6. Finanzen

Art. 12 Steuereinzug

Der Steuereinzug erfolgt durch die Steuerbehörden der zuständigen politischen Gemeinden.

Art. 13 Steuererlass

In ausserordentlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin, die geschuldeten Steuern stunden oder erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche in Kraft.

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die Gemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Einsiedeln vom 23. November 2003 bzw. 22. Mai 2011 sowie die geänderte Version vom 22. November 2015.

Art. 16 Unvereinbarkeit

Es kann nicht jemand als Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde angehören, welche gleichzeitig über ihn die direkte Aufsicht hat.

Art. 17 Ergänzendes Recht

Sofern die vorliegende Kirchgemeindeordnung keine für einen Rechtsfall entsprechende Vorschrift enthält, kommt sinngemäss das Recht der Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz zur Anwendung. Falls sich bei dieser keine anwendbare Vorschrift findet, gilt sinngemäss das Recht des Kantons Schwyz (vgl. Verfassung der Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz, § 54).

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlungen vom 23. November 2003 und vom 26. November 2023. Mit Ergänzungen/Änderungen vom 22. Mai 2011, vom 22. November 2015 und vom 17. November 2024 genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Yvonne Birchler

Barbara Hubele

Genehmigt (Art. 14) durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierte Kantonalkirche SZ:
Präsident Kirchenrat

Erhard Jordi

Datum, Ort: _____

Gesetzlicher Nachweis (wird nach KGV gelöscht)

Art. 9, Abs. 2, Reglement für Wahlen und Abstimmungen (51) der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz:

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden

¹ Der Kirchgemeinderat setzt die Termine für die Kirchgemeindeversammlungen und allfällige Urnengänge fest.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste durch öffentliche, ortsübliche Publikationen einberufen.

§17, Abs. 2, Verfassung (20) Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

§ 17 Initiative

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde kann beim Kirchgemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einreichen.

² Das Initiativbegehren muss sich auf einen Gegenstand beziehen, zu dessen Behandlung die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist. Es darf weder dem Grundsatz der Einheit der Materie widersprechen noch widerrechtlich oder unmöglich sein.